



Illustratives Beispiel

Steuereffekt eines Pensionskasseneinkaufs

VermögensPartner AG
Oberer Graben 2
CH-8400 Winterthur
Telefon: +41 52 224 43 43
Telefax: +41 52 224 43 44
www.vermoegens-partner.ch
mail@vermoegens-partner.ch



Einmaliger Pensionskasseneinkauf (ohne Staffelung der Einkäufe, illustrativ)

Steuerbares Einkommen:	Fr. 100'000	①	Grenzsteuersatz	②	Steuerersparnis	Nettoeinkaufsbetrag
Einkaufsbetrag	③		Fr. 15'000	32.00%	Fr. 4'800	Fr. 10'200
Einkaufsbetrag			Fr. 75'000	19.00%	Fr. 14'250	Fr. 60'750

Effekt der Staffelung und Renditeberechnung bei anschliessendem Kapitalbezug ④

Jährliche Einzahlung über 5 Steuerperioden	⑤	Fr. 15'000	Einzahlungsphase
Jährliche Steuerersparnis durch Abzug beim Steuerbaren Einkommen	⑥	Fr. 4'800	
Total effektiv einbezahlt Betrag (5 x 15'000 minus 5 x 4'800)		Fr. 51'000	
Total Zusatzbetrag in der Pensionskasse inkl. Zinsen nach 5 Jahren	⑦	Fr. 78'844	

Effekt durch Staffelung

Durch die Staffelung wird eine zusätzliche Steuereinsparung in der Höhe von 9'750 Franken erzielt:
 $(5 \times 4'800 \text{ Fr.}) - 14'250 \text{ Fr.}$

	Beispiel 5 Jahre nach der ersten Einzahlung	⑧	Beispiel 8 Jahre nach der ersten Einzahlung
Auszahlung inkl. Zinsen zum Bezugszeitpunkt	Fr. 78'844	Bezugszeitpunkt	Fr. 84'906
Auszahlungssteuer zum Zeitpunkt der Auszahlung	Fr. 7'884		Fr. 8'490
Auszahlungsbetrag netto (nach Auszahlungssteuer)	Fr. 70'960		Fr. 76'416

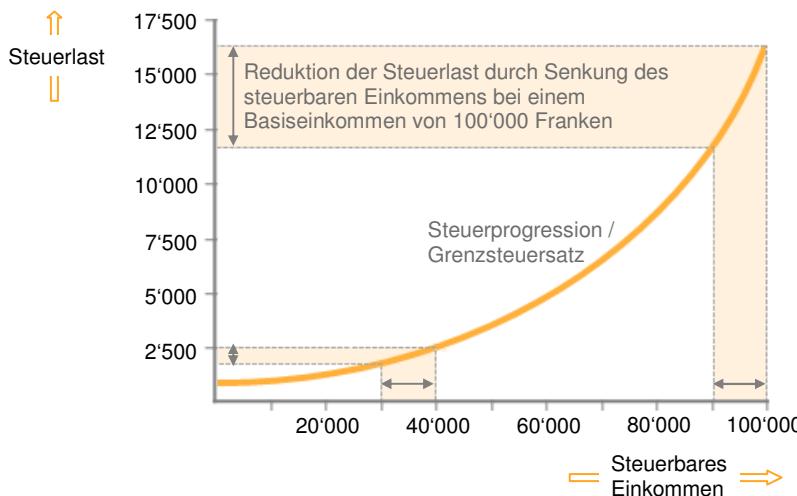
Renditeberechnung

Bezug nach Anzahl Jahren	5	8	Renditeberechnung
Einzahlungsbetrag während 5 Jahren (effektiv nach Steuereffekt)	Fr. 10'200 (pro Jahr)	Fr. 10'200	
Auszahlungsbetrag (effektiv nach Abzug der Auszahlungssteuer)	Fr. 70'960 (pro Jahr)	Fr. 76'416	
Effektiv erzielte Rendite p.a. (nach Steuereffekt)	16.6%	8.3%	

Pensionskasseneinkauf - Legende und Erklärungen

- 1 **Steuerbares Einkommen** Das Steuerbare Einkommen ist das in der Steuererklärung angegebene Einkommen vermindert um alle Abzüge. Je höher das steuerbare Einkommen ist, desto interessanter ist aus Sicht der Steuerersparnis ein Einkauf in die Pensionskasse, weil unter gewissen Voraussetzungen der gesamte Einkaufsbetrag als Abzug geltend gemacht werden kann (vergleichen Sie dazu auch „Grenzsteuersatz“, Punkt 2). Ebenfalls wichtiger bei höheren Einkommen ist die Staffelung der Einkäufe, weil dadurch die Progression optimal gebrochen werden kann (Punkt 4).
- 2 **Grenzsteuersatz** Der Grenzsteuersatz gibt an, in welcher Steuerprogression sich ein Steuerzahler befindet. Ein Grenzsteuersatz von 40 Prozent bedeutet beispielsweise, dass die Steuerrechnung um 400 Franken abnimmt, wenn sich das steuerbare Einkommen um 1'000 Franken reduziert. Weil man in der Schweiz für höhere Einkommen proportional mehr Steuern zahlt (progressives Steuersystem) haben insbesondere bei hohen Einkommen bereits kleine Reduktionen des steuerbaren Einkommens grosse Steuereinsparungen zur Folge.

Je höher das steuerbare Einkommen, desto höher der Grenzsteuersatz



Eine Reduktion des steuerbaren Einkommens von 100'000 Franken auf 90'000 Franken hat einen viel grösseren Steuerspareffekt als eine Reduktion um ebenfalls 10'000 Franken bei einem Einkommen von 40'000 Franken auf 30'000 Franken.

- 3 **Einkaufsbetrag** Der maximal mögliche Einkaufsbetrag ergibt sich durch Lücken in der Vorsorge bei der 2. Säule. Diese Lücken entstehen üblicherweise durch Lohnerhöhungen oder fehlende Beiträge während einer gewissen Zeit. Das Einkaufspotenzial vermerken die meisten Pensionskassen auf dem jährlichen Versicherungsausweis. Falls dies nicht der Fall ist, kann er direkt bei der Pensionskasse angefragt werden.
- 4 **Staffelung** Staffelung bedeutet, die Einkäufe in die Pensionskasse über mehrere Steuerperioden zu verteilen. Durch die Staffelung kann die Progression über mehrere Steuerperioden gebrochen werden, was die Steuerlast im gesamten Betrachtungszeitraum erheblich senkt.
- 5 **Jährliche Einzahlungen in die Pensionskasse** Es ist erlaubt, jährlich in die Pensionskasse einzuzahlen. Es kann jedes Jahr aufs Neue entschieden werden, ob im jeweiligen Jahr eine Einzahlung stattfinden soll oder nicht. In den meisten Fällen ist eine Staffelung der Einzahlungen vorteilhaft.



- 6 Steuerersparnis durch Abzug beim steuerbaren Einkommen** Einzahlungen in die Pensionskasse sind üblicherweise vollständig vom Einkommen abzugsfähig. Ausnahmen gibt es im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung, bei Frühpensionierungen oder unter Umständen wenn Kapital aus der Pensionskasse bezogen wird, das erst in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung einbezahlt wurde.
- 7 Zusatzbetrag in der Pensionskasse** In die Pensionskasse fliessen die effektiven Einzahlungsbeträge. Zusätzlich schreibt die Pensionskasse die Zinsen für das eingebrachte Kapital gut. Im Beispiel wird mit einem Zinssatz von 2.5% gerechnet.
- 8 Auszahlung unmittelbar nach dem letzten Einkauf** Geld, das in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung in die Pensionskasse eingebracht wurde, darf zum Pensionierungszeitpunkt nicht als Kapital bezogen werden. Bei einem Teilkapitalbezug sollte vorgängig abgeklärt werden, ob ein Bezug sofort nach der letzten Einzahlung möglich ist.
- 9 Auszahlungssteuer** Bei Kapitalauszahlungen aus der Pensionskasse (genau gleich wie bei der Säule 3a) wird eine sogenannte Kapitalauszahlungssteuer fällig. Die Höhe wird unabhängig vom übrigen Einkommen bestimmt. Die Auszahlungssteuer wird wie die Einkommenssteuer progressiv berechnet: Für höhere Auszahlungsbeträge ist die Steuer nicht nur nominal, sondern auch prozentual höher. Durch Staffelung der Bezüge von Vorsorgekapital kann die Progression, ähnlich wie bei der Staffelung der Einzahlungen, gebrochen werden. Der Steuersatz ist von Kanton zu Kanton verschieden. Im Bezeichnungsbeispiel kommt ein Kapitalauszahlungssteuersatz von 10% zur Anwendung.
- 10 Rendite p.a. (nach Steuereffekt)** Annualisierte Rendite auf dem in die Pensionskasse eingebrachten Kapital. Sie dient als Vergleichswert für andere Anlageformen. Am besten kann die Rendite anhand einer Cash-Flow Rechnung berechnet werden. Dadurch werden die Ein- und Auszahlungen (Cash-Flows) bei der Pensionskasse genau abgebildet. Als Ausgangswerte müssen jeweils die um den Steuereffekt bereinigten Zahlen verwendet werden, damit der Steuereffekt bei der Renditeberechnung berücksichtigt wird. Die Rendite kann mit der Rentenformel oder über die Methode des „internen Zinsfusses“ berechnet werden. Bei einem Rentenbezug kann die Rendite nach genau derselben Methode berechnet werden. Die Auszahlungen finden dann nicht einmalig, sondern während einer gewissen Zeitperiode (theoretisch die statistische Restlebenserwartung) statt. Die Rente aus der Pensionskasse muss ebenfalls versteuert werden, was bei den Berechnungen berücksichtigt werden muss.

Koordination des Pensionskasseneinkaufs mit anderen Massnahmen

Wer seine Steuerlast nachhaltig reduzieren will, koordiniert die gestaffelten Pensionskasseneinkäufe mit anderen Steuerreduktionsmöglichkeiten. So können, um nur ein Beispiel zu nennen, Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften ebenfalls auf mehrere Jahre verteilt werden und in Jahren erfolgen, in denen kein Pensionskasseneinkauf getätigt wird. Das Ziel sollte sein, die Steuerprogression in möglichst vielen Jahren möglichst effizient zu brechen. Die optimale Variante findet man am einfachsten mit einer langfristigen Einkommens- und Steuerplanung.

Über die VermögensPartner

Die VermögensPartner AG ist ein unabhängiges Finanzberatungsunternehmen für Privatpersonen. Wir verstehen uns als Partner in allen Fragen rund um Ihr Vermögen. Wir finanzieren uns nicht durch Provisionen, sondern durch ein transparentes Honorar. Um ohne Interessenkonflikte beraten zu können, leiten wir alle offenen und versteckten Kickbacks an unsere Kunden weiter. Diese Vorgehensweise ist in der Schweiz einzigartig.

Haben Sie weitere Fragen oder Anregungen? Bitte kontaktieren Sie uns, wir unterstützen Sie gerne.

VermögensPartner AG
Oberer Graben 2
8400 Winterthur
Tel: 052 224 43 43, Fax: 052 224 43 44
www.vermoegens-partner.ch
pensionierung@vermoegens-partner.ch